DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 06/2022
02. März 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Bekanntmachung von Bauleitplänen - Inkrafttreten von Bauleitplänen, hier: Bebauungsplan 982 (1. Änd.) – Schulzentrum Süd/Schwimmsport-leistungszentrum Küllenhahn 2
- Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Elberfeld, hier: Friedrich-Ebert-Str. 173, Flur 283, Flurstück 78 5
- Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters hier: Veränderung der Bodenschätzung auf Flächen der Landwirtschaft 6
- Landtagswahl am 15. Mai 2022 hier: Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen 7
- Kommunalwahlen am 13. September 2020 hier: Wahl der Bezirksvertretung Elberfeld 8
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 9
- Öffentliche Zustellungen 10

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

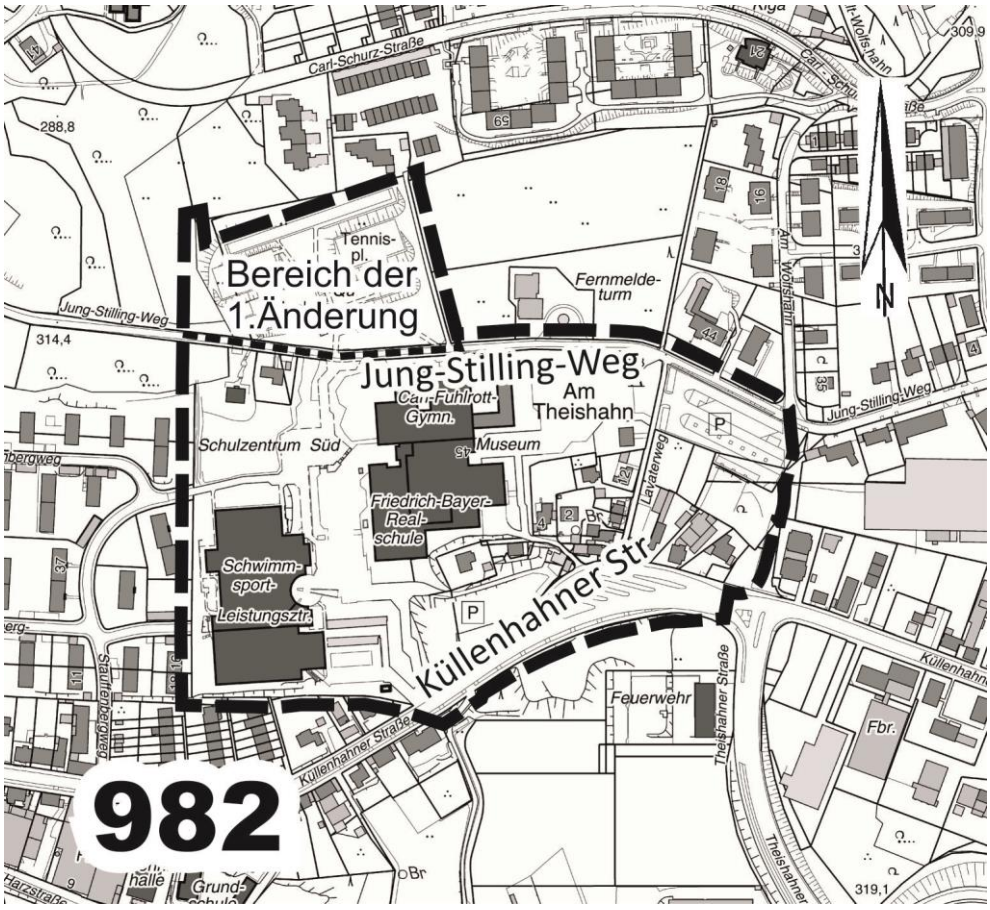
Bebauungsplan 982 (1. Änd.) – Schulzentrum Süd/Schwimmsportleistungszentrum Küllenhahn

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

. 1. Die nach der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 982 – Schulzentrum Süd/ Schwimmsportleistungszentrum Küllenhahn – vorgenommene Änderung des Planentwurfes gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB wird beschlossen.

2. Die insgesamt zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes 982 – Schulzentrum Süd/ Schwimmsportleistungszentrum Küllenhahn – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 982 – Schulzentrum Süd/ Schwimmsportleistungszentrum Küllenhahn – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Planungsziel:

Anpassung des Planungsrechts für den Umbau und Erweiterung der Sportanlagen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten, sobald die im Rahmen der COVID 19 Pandemie getroffenen Regelungen dies zulassen. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung 10.02.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 1346) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 14.02.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus· Bornberg 48 · 42109 Wuppertal

GB-Nr: 20108-TEI

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Elberfeld

Anlass der Vermessung: Zerlegung des Grundstücks:

Lage	:	Friedrich-Ebert-Str.
Gemarkung	:	Elberfeld
Flur	:	283
Flurstücke	:	78 (Antragsgrundstück)

Weil die Adresse des Eigentümers eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligter nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, wird die Abmarkung / amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 42117 Wuppertal an der Wupper gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Elberfeld, Flur 283, Flurstücke 79. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Der/Die Eigentümer/in ist Frau Charlotte Kölker.

Gemäß §21 Abs.5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05.03.2005 (VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.02.2022 in der Zeit vom

21.03.2022 bis 24.04.2022

im Vermessungsbüro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Diplom-Ingenieur Tom Lüttringhaus, Bornberg 48, 42109 Wuppertal

während der Dienstzeit.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer*innen, Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung / amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen.
Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0202/275 420 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung/die amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.
Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht *Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu erklären.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wuppertal, den 16.02.2022

Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus, ÖbVI

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der Bodenschätzung auf Flächen der Landwirtschaft

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit vom 01.01.2021 – 31.12.2021 in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	1 – 2, 15, 209 – 211, 215 – 217, 376, 548 – 549 und 550
Beyenburg, Fluren	8 – 15, 17 – 20, 26 und 49
Cronenberg, Fluren	2, 4 – 5, 7 - 10, 12, 15, 41 – 42, 65, 78, 80, 87 und 89 - 90
Dönberg, Fluren	1 - 2, 6 – 9 und 11 – 12
Elberfeld, Fluren	7, 217, 227 – 228, 230, 232 – 234, 246, 249, 254, 286, 288, 442, 456 – 458, 461, 464, 467, 469 – 470, 472 – 475 und 479
Langerfeld, Fluren	445, 447, 449, 497, 501 – 502, 504 – 505, 514 und 522 – 523
Nächstebreck, Fluren	405, 407 – 411, 417 – 419, 422 – 427, 430 – 432, 434, 438 – 439, 442, 540 und 546 - 547
Ronsdorf, Fluren	1, 3 – 5, 8 – 9, 11, 22, 45 – 46, 52 – 53, 69 – 70 und 78
Schöller, Flur	1 – 8 und 21 – 22
Vohwinkel, Fluren	3 – 4, 6 – 8, 11 – 16, 18 – 19, 21 – 25 und 29

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Die Bodenschätzung wurde auf Grund der Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes oder einer Aktualisierung des Liegenschaftskatasters verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 10.03.2022 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-044 (Tel. 0202 / 563-4922), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Eine vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme ist erforderlich.
Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 23.02.2022
I. V.

Beigeordneter Minas

Änderung der Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 15. Mai 2022
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022 vom 1. Februar 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2022, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2022 Nr. 6 Seite 99 bis 120.

Änderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl des 18. Landtages Nordrhein-Westfalens am 15. Mai 2022, Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge
§ 19 Absatz 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes sowie § 23 Absatz 2 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964) in der jeweils geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 50 Unterschriften für einen Kreiswahlvorschlag reduziert ist.

Wuppertal den 22. Februar 2022

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
32 – Wuppertal I, 33 – Wuppertal II und 34 – Wuppertal III - Solingen II
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD- für die Bezirksvertretung Elberfeld gewählte Bewerber,

Lünenschloß, Kai,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 10 des Listenwahlvorschlages der SPD als Ersatzbewerberin benannte,

Gundlach, Miriam
geb. 1984 in Lingen,
Sozialarbeiterin, 42117 Wuppertal,
E-Mail: miriam.gundlach@gmx.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 25. Februar 2022

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn. 4229561792, 3438203519, 4010854646, 3010525859

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 24.02.2022 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO